

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkünfte des Marktes Dollnstein**

## **vom 14.01.2026**



Der Markt Dollnstein erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkünfte des Marktes Dollnstein

### **§ 1 Begriffsbestimmung**

- (1) Benutzungsvorschrift im Sinne dieser Satzung ist die Satzung über die Obdachlosenunterbringung im Markt Dollnstein in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Notunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind auch Einfachstwohnungen oder Zimmer, die der Markt Dollnstein im Bedarfsfall anmietet und der vorübergehenden Unterbringung Obdachloser widmet.

### **§ 2 Gebührentatbestand**

Der Markt Dollnstein erhebt Gebühren für die Benutzung ihrer Notunterkünfte.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, sind Benutzer, deren Aufnahme gemäß der Benutzungssatzung der Obdachlosenunterkünfte verfügt wurde.
- (2) Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner, sofern es sich um Ehepartner oder volljährige Familienangehörige handelt. Dasselbe gilt für eine eheähnliche Gemeinschaft oder sonst um eine mit Willen der Betroffenen entstandene Verbindung, wenn sie durch eine gemeinsame Benutzungsgenehmigung eingewiesen sind.

### **§ 4 Gebührensätze**

- (1) Für die Benutzung von Notunterkünften werden Gebühren in Höhe aller dem Markt Dollnstein entstehenden Kosten erhoben. Diese Kosten umfassen insbesondere

- die Nettomiete,
  - die Betriebskosten gemäß Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 II. Berechnungsverordnung,
  - alle Energiekosten, soweit sie nicht vom Benutzer selbst übernommen werden.
- (2) Die monatliche Gebühr für die Benutzung der gewidmeten Notunterkunft beträgt:  
für die alleinige Unterbringung 9,86 Tag.

Dieser Betrag enthält die in Abs. 1 genannten Kosten.

- (3) Bei einer Anmietung von Wohnungen oder Zimmern zur Unterbringung werden die für diese Anmietung tatsächlich entstehenden Kosten weiter verrechnet.

## § 5 **Entstehung, Fälligkeit und Wegfall der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme in die Notunterkunft und danach am ersten Tag eines jeden Monats, solange das Benutzungsverhältnis andauert. Soweit die Aufnahme in die Notunterkunft im Laufe eines Monats erfolgt, wird die Gebühr nach § 4 Abs. 2 mit dem entsprechenden Teilbetrag angesetzt. Der Tag des Beginns der Nutzung ist voll gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebühren sind jeweils am dritten Werktag nach ihrer Entstehung für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Tag der Räumung der Wohngelegenheit. Werden die Schlüssel der Wohngelegenheit aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, verspätet übergeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

## § 6 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.02.2026 in Kraft.

Dollnstein, den

  
Wolfgang Roßkopf  
1 Bürgermeister

